



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen  
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark  
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1861**

CXXXVII. Ulrich von Bieberstein verkauft die Herrschaften Beeskow und  
Storkow wiederkäuflich dem Bischofe Dieterich von Lebus, am 15. Juni  
1518.

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55508](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55508)

CXXXVII. Ulrich von Bieberstein verkauft die Herrschaften Beeskow und Storkow wiederkäuflich dem Bischofe Dieterich von Lubus, am 15. Juni 1518.

Ich Ulrich, Herre von Bieberstein, vff Fridelandt, Szarow etc., Bekenne hiemit vor mich, meine Erben vnd Erbnehmen, auch sunst vor allermenniglich, die diesen meinen Brieff sehen, horen oder lesen, daz ich erstlich mit wissen, willen, Volwort, Consens vnd Nachgeben des Durchleuchtigsten, Grozmechtigsten Fürsten vnd Herren, Herrn Ludwigen, zu Vngern vnd Behmen Konigk etc., meines allergnedigsten Herren, doneben mit freyen wolbedachten mude, wissen vnd Beliebung meyner Sone Joachims, Johans, Geronimus, Christoffs vnd Sigmunds, darzu mit gutem gehalten reiffen rathe meiner Rethen vnd doch vmb meherer Besserung vnd nutzes willen meiner vnd meiner Erben, dem Hochwürdigen in Gott Vater, Fürsten vnd Herren, Herrn Dittrichen, Bischoffen zu Lubus, vnd seiner Gnad nachkommen Bischoffen des Gestifts Lubus recht vnd redlichen widerkauffweise in aller belts vnd sterckesten weise, mafz, Form vnd Gestalt, wie das zu allerkrefftigsten vnd stercksten sein kan, soll vnd mag, meine beyde Herrschafften Beszkow vnd Storkow, Im Marggraenthum Nyderlawfitz gelegen, mit aller Herligkeit, Ritterschafft, Lehn vnd Erbfellen, Erbarn Manschafften, Obrigkeiten, Pflegen, Ambten, Dorffern, Mollen, Schloßern, Stetten, Gebawen, Nutzungen, Zinsen, Pechten, Vffhebungen, Gulten, Zollen, Orbethen, Teychen, Szehen, Wassern, Wyfen, Geboltzen, Heyden, Vorwercken, Schefereyen, Ackerwercken, Weinbergen, Jagten, Dintlen, Gerichten vnd Gerechtigkeiten mit der Sprehe vnd allen Iren Ausflussen, foweit die denselbigen gedachten beyden Herrschafften eingeleibt vnd zugehorig, mit Landtewern, Hulffe vnd Landtbethen, Ouch mit allen Furrat zu Furwercken, Scheffereyen vnd Hewfern, an Viehe, Ochsen, Schaffen, Schweynen, Pferden, Gensen, Hünern, Enthen, auch mit allen Büchsen vnd Schloßzweren, lauts des Inventarien darüber gemacht, auch mit allen andern nutzungen, so itzund seyn vnd zukommenden, über, vff vnd In der Erde mit guten Fug vnd rechte mogen gemacht, gebawet vnd gebessert werden, so zu denselbigen beyden Herrschafften Beszkow vnd Storkow von alters gehort, gehoren mochten oder noch gehoren, nichts ausgenommen, vor Funff vnd Viertzig tausend reinfche gulden, die mir sein gnade Bar vber an guten vngarischen vnd rinischen gulden, gut am gelde vnd schwer genug am gewichte, auch an Behemischer Mütze, Viervndzwentzick Behemische groschen vff einen rinischen gulden zu rechnen, vbirantwordt vnd bezalet hat, Ich auch an obingeschriebenen golde vnd mütze angenommen, gezalt vnd zur genüge empfangen vnd ferner in mein vnd meiner Erben Besserung, Nutz vnd Frommen gelegt vnd angewandt; Sage derhalben sein gnade vnd seiner gnade nachkommende Bischoffe zu Lubus solcher funff vnd vierzig tausend gulden vor mich, meine Erben vnd Erbnehmen vnd sunst vor ydermenniglich quit, ledig vnd losz, in vnd mit Crafft dieses Brieffs, verkaufft hab vnd verkauffe hirmit in Crafft vnd Macht dieses Brieffs vnd also, daz gedachter Herr Dittrich vnd seiner gnaden nachkommende Bischoffe zu Lubus solche beyde Herrschafften mit allen vnd ydeme yren Zugehörungen, nutzungen, Obrigkeiten, Herligkeiten, Gerichten vnd Gerechtigkeiten, wie hievor ausgedrückt vnd erzählt, als ich vnd meine Vorfarn dieselbigen besessen, gebraucht vnd ingehabt, nichts ausgenommen, von stund an einnehmen, besitzen vnd gebrauchen mögen, die ich auch zu Crafft vnd Macht dieses Brieffs zu Iren Händen vorlaszt vnd vbergeben, sich derselbigen nach allen Ihren gnaden wolgefallen vor mich, meine Erben vnd Erbnehmen vnd sunst vor ydermenniglich vnuorhindert zu gebrauchen vnd zu genießen. Es sal auch gedachter Herr Bischoff von Lubus



vnd seiner gnaden nachkommende Bischoffe zu Lubus macht haben, die weyle sie solche Herrschafften Innehaben vnd besitzen, alle Lehn vnd Leibgedinge zu vorleihen, auch ob Ritter, Erbar Burger vnd Schultzen Lehn lofz fylen, dieselbigen zu den Herrschafften zuvorhalten, zuverkauffen oder widderumb andern nach jrer gnaden gefallen zukommen lassen vnd zu Lehn zu machen; Auch die geistlichen Lehen, die ich, meine Erben vnd Vorfaren zuvorleihen gehabt, so oft die lofz fallen, widderumb nach eins Bischoffs gefallen zuvorleihen vnd zu denselbigen presentiren. Ich vnd meine Erben wollen vnd sollen allen fleifzes haben vnd furkehren, damit die beyde Dorffere Buckow vnd Arnsdorff, so durch die Hochgeborn Fursten, die Hertzoge zu Sachsen, Hansz von Minckwitz vnd seinen Erben, welche doch hievor vnd allzeit zu den Herrschafften erblich gehort vnd dieselbigen eingeleibt, zu Lehn vorliehen, widderumb zu den Herrschafften kommen vnd gebracht werden mogen, vnd so das geschicht, sal dennoch ein Bischoff, zur Zeit zu Lebus, mir oder meinen Erben darumb mehr gelt zu geben vnd zu pflegen nicht schuldig feyn, funder sollen also zu den Herrschafften vorhalten werden vnd bleiben, auch also widderumb one funderliche Entgeldung zu der ablosung neben den Herrschafften mir, meinen Erben oder Erbnehmen folgen sollen. Es sol auch der Herre von Lubus itzund vnd seiner gnaden nachkommende Bischoffe dafelbst nicht schuldig feyn, angefelle, ab der etzliche durch mein Vorfarn, mich, mein Erben vorgebt, vorgeben oder vorschriben, welche die Zeit nicht gefallen, so die fallen wurden, zuvorleyhen oder denselbigen zuzustellen, Sunder Ich vnd meine Erben wollen den Jhennigen, die solche vortrostung, zusage oder vorschreibung haben, zu jren Anfurderungen allzeit schuldig feyn das zu pflegen, was vns das Recht zu deme auflegen vnd was wir zu thun schuldig vnd zu deme Ire gnade vortreten vnd schadlofz halten. Es sol auch ein Bischoff zu Lubus zur zeit allewege macht haben, dieselbigen beyde Herrschafften, weile sie jren gnaden vnd dem Stifte durch mich, meine Erben vnd Erbnehmen nicht abgelofet, zu iren Notturften gantz oder zum teil, so vil ir gnaden daran haben, zu vorpfenden, zu vorsetzen oder zu verkauffen, wo ire gnaden das geliebt, vnd mich, meine Erben oder Nachkomlinge dahin weisen, ausgeschlossen Fursten des Reichs nicht. Ich, meine Erben wollen, noch sollen nymermehr durch keynes andern Heren, Fursten, Stetten oder ander Lewthe geltt solche beyde Herrschafften villgedachten Herren oder seinen gnaden nachkommende Bischoffen zu Lubus oder dem gestift abzulofen oder In andere hende vmb ein solchs geringers oder mehres kommen zu lassen nicht macht haben. Was doneben ein Bischoff zu Lubus in solchen beyden Herrschafften zimlich bawen vnd bessern wurdte, will ich, meine Erben vnd Erbnehmen ihre gnaden nach widerung vnd Erkenntniz des Hern Landvogts, so zur selbigen Zeit feyn werde, vnd den Vierstenden zu Nyderlawfitz in der ablosung ubergeben vnd betzalen. Ihre gnaden sollen auch Macht haben, alle vnd ygliche Zinse vnd vffheben, so zu den beyden Herrschafften an Orbeten, Tzollen, Dörffern, Teichen, Sehen, Wyfen, Mollen vnd andern Nutzungen vnd vffheben vorschriben, vorfatzet oder vorpfandt, einzulofen vnd zu den Herrschafften zu bringen, vnd was also durch ihre gnaden vor sich eingelofzt, wil ich, meine Erben vnd Erbnehmen jren gnaden nach anzeigung der gelofzten Brieffe in der abelofung an allen weitem Hindergang, Eindrede, Behelf oder Erkenntniz neben dem Hawbtgelde in einer Summen auch gelden vnd bezalen. Ich wil auch genanten Hern Bischoff zu Lubus alle die dorffer, zinsen vnd vffheben, so ich seiner gnade vndir meinen Sigell vorreicht vnd vbergeben, vnvorsezt gewehren, vnd so etwas daran fehlen wurdte, nach widerung bezalen. So auch gedachte beyde Herrschafften Beszkow vnd Storkow dem obermelten Hern Bischoff oder dem Stifte zu Lubus durch recht gantz oder zum teile abgewonnen, abgesprachen wurden vnd erstanden an stellen vnd Orthern, do die Herrschafften zu



berechten hin verordnet, vnd das also meynt, meiner Erben oder Erbnehmen halben zuqweme vnd wir auch zur Zeit, wen solche Ansprache erflich angeregt wurde, von diesem Herrn Bischoffe oder einen zukunfftigen oder seinen Capittel das zeitliche allewege verstendiget, damit nach vnserm Rathe wissen vnd willen, der keyne vnser rechtliche schutz wehre vnd notturfft anbracht mogen werden, So sol vnd wil ich, meine Erben vnd Erbnehmen stette vnd zu allen Zeiten schuldig seyn, einen Bischoff vnd dem Stift zu Lubus solches alles gantz oder zum teil nach anzahl der erlyden Scheden zu widerstatten vnd in andern vnsern gerechten guttern vnd Herschafftten binnen Sechs wochen nach eines Bischoffen von Lubus Anforderung, Doch an Orten, do es dem Stifte zu Lubus am gefelligsten vnd gelegensten sein wurde, zu vorweisen vnd zu vorsorgen, oder binnen einem Jahre die Hauptsumma, als Funff vnd Viertzig tausend gulden, gantz oder zum teil nach Anzahl der erlyden Scheden neben den, so wir in der Ablosung schuldig, wie vor obin ausgedruckt, zu einer Summe baruber bezalen; vnd So Ich, meine Erben vnd Erbnehmen an solcher Verweisung oder Bezalung sewmig werden, hab ich mich vor mich, mein Erben vnd Erbnehmen hiemit vorwilligt, daz ein Bischoff zu Lubus zur Zeit mich, meine Erben vnd Erbnehmen mit geistlichen oder weltlichen gerichtten, welche vnd wo es iren gnaden gefellig, mahnen, furdern vnd berathen mogen, biz so lange Sie Ihres genommen vnd gelyden Schadens widerstatung vnd bezalung bekommen. Ich hab auch vor mich, meine Erben vnd Erbnehmen alle meine Vnderthenigen in beyden vorbenanthen Herschafftten Beszkow vnd Storckow, Ritterchafft, auch die zu den Stetten vnd zum Lande gefessen, wie ich auch hiemit thu, an gemelten Herrn Bischoff vnd das Stift Lubus gewiesen, Pflicht vnd Holdung zu thun, das ich sie auch hiemit alle vnd in Befonderheit, so sie mir vnd meinen Erben gethan, in Crafft vnd Macht dieses Brieffs vorlassen habe vnd vorlasse auch also, daz sie sich des Bischoffs vnd Stiffts von Lubus, so lange sie von einem Bischoffe vnd den Stifte oder denjenigen, die solchs von ihrentwegen zu thun Macht vnd Bevollen haben, mit Hende vnd Munde an vns nicht widerumb vorlassen vnd abgetretten, also Ires Herrn zu halten, Iren gnaden auch vnd den Stifte alles das zu thun, das Sie mir, meinen Vorfahren vnd meinen Erben gethan vnd schuldig gewesen, Auch wie einem Lehman in diesem Falle gegen seinen Herren zu thun eigent vnd geburt. Ich hab mir auch vor mich, meine Erben fürbehalten die Ablosung dieser Herschafftten vnd der Summe dermalzen, welche Zeit Ich oder mein Erben solchen widerkauff ablosen vnd diese beyde Herschafftten widerumb zu vnsern henden bringen wollen, daz wir doch keines Fursten, Herren, Stetten oder ander Leuthe geld zuthun sollen macht haben, wie vor bestimmet, funder allein so ich oder mein Erben so statlichen wurden, daz wir solche beyde Herschafftten durch vnser eigen geld zu vns losen vnd auch bey vnd an vns behalten wollen vnd konden, on allerley geferde, So sollen vnd wollen wir einem Bischoff zur Zeit zu Lubus oder vacante sede dem würdigen Capittel der Kirchen zu Lubus ein gantz Jahr zuvor durch vnser brieflich Verkundung zuschreiben vnd darnach vff das ander Jahr vff Sanct Georgen Tag solche Funff vnd Viertzig Tausend Gulden an guten vngarischen, rinischen Gelde vnd Behemischer Müntze, wie wir die Bezalung angenommen vnd empfangen, mit allen deme, das zu beyden Herschafftten zymlich gebawet, gebessert vnd eingelofet, samt den Lehn, ob der etzliche bey ihren gnaden Zeiten verfallen vnd zu den Herschafftten verhalten weren, damit die beyden Herschafftten vnd derselbigen Nutzungen Jerlich an einhaben gebessert, noch guter Wirderung, wie die mochten widerumb verkaufft werden, vnd funderlich davor vnd vmb solch geld, als Ire gnaden solches selbst bezahlen vnd behalten wollen, die ich, mein Erben vnd Erbnehmen Ihren gnaden, auch, so wir das geld darumb nicht geben wolten oder konden, zu vorkauffen gonnen sollen, doch



also bescheiden, daz wir, was der Herr Bischoff eingelofet vnd zu vnser gelegenheit widerlofen mogen, vnshedlich vns an vnfern Obrigkeiten vnd Gebewden, der Herschafft in einer Summa zu Beszkow, oder wo es einem Bischoffe zum gefelligsten vnd bequemsten seyn wurde, an einem andern Orte im Marggrauenthum Nidderlauffitz on allen Behelf, Einrede oder weiter Erkenntniß bar vber dargeben, gelden vnd bezalen. Vnd ob ich, mein Erben vnd Erbnehmen dieselbigen beyden Herschafft auch nachfolgig nach der losung widerumb vorsetzen, vorpfinden oder Erbllich vorkauffen wolten, So sollen wir aus funderlichen freuntlichen zugeneigtem willen vnd liebe, so ich zu gemeldten Bischoff vnd Stifft zu Lubus trage, solche beyde Herschafft erstlich vnd allezeit einem Bischoffe zu Lubus anbieten, vnd auch denselbigen solche beyde Herschafft vor allen andern vmb ein gleiches, so ein ander darumb geben wolde, zukommen lassen vnd vorkauffen. Ich vorkauffe auch hiemit, wie obstehet, widerkaufflich vor mich, meine Erben vnd Erbnehmen, in kraft vnd macht dieses Brieffs, gemeldten Hern Bischoff vnd seinen gnaden nachkommenden Bischoffen zu Lubus alles, was ich ihnen von rechtswegen daran vorkauffen kan, sol vnd mag vnd zu thun schuldig bin. Wil auch iren gnaden vnd dem Stifte derselbigen beyden Herschafft vnd solchs Kauffs vor mich, mein Erben vnd Erbnehmen mit allen Iren zugehörungen vnd oben aufgedruckten Puncten vnd Artikeln, doneben sunst vor allermenniglich vnd sonderlich vor meinen Vettern, Herren Mattis von Biberstein vnd seinen Erben, wie im Marggrauenthumb Niederlauffitz gewonheit vnd recht ist, eine rechte gewehr seyn, neben ihren gnaden vnd des Stiffts aller rechtlichen Anfurderungen in deme vortretten, on alle eines Bischoffs vnd des Stiffts Lubus Darlegung, Mühe vnd Vnkost, so oft iren gnaden vnd dem Stifte solches noth vnd behuf ist, an allen gebührllichen Orten vnd Stellen, alles getreulichen vnd on alle gederde, auch bey guten geloben vnd wahren worten: vnd wen solche ablosung durch mich vnd meiner Erben voriger mafze, wie vormelt vnd nicht anders, auch allerley gederde in deme ausgeschloffen, vnd das geld ausgegeben, empfangen vnd eingenommen vnd nicht ehr, So soll gedachter Herre Bischoff zu Lubus oder vacante Sede das werdige Capittel der Kirchen Lubus oder wer das vor iren wegen funderlich bevollen haben wurde, solche beyde Herschafft mit allen ihren Zugehörungen, wie sie die innegehabt vnd besessen, sampt vnfern Brieff vnd Siegel ihren gnaden derhalben gegeben vnd doneben vberantwortten vorrath laut des Inventarien widerumb zu vnfern Händen stellen, einreumen vnd bekommen lassen, die vnderthenigen, in den Herschafft gefessen, sollen auch alsdanne vnd nicht ehr ihrer Pflichte vnd huldigung, so sie dem Stifte zu Lubus gethan, ledig vnd losz seyn. Ich vortheyhe mich auch hiemit vor mich, mein Erben vnd Erbnehmen aller rechtlichen Hülffe, Zupsprache vnd Anfurderung, die mir, meinen Erben vnd Erbnehmen einicherley wise mochten zu Hülffe kommen vnd gedachten Herren Bischoff, seiner gnade vnd dem Stifte zu Lubus zu Nachtheyl reichen vnd funderlichen vns nimmermehr zu behelffen, das vns solche Summa geldes, das wir das gar oder zum Theil nicht bezahlt, gewogen, gezalt oder zu vnfern Henden vnd gewalt nicht geantwort, Auch der Ausnehmung vns nicht zu behelffen, daz wir mit vntrew, lysten oder durch vnrecht In salbort gefurt seyn, zu sprechen, wir sein solcher Summa bezalt, Auch der Ausnehmung zu hoffen vff kunfftige Bezalung vnd aller anderer auszoge, die hier wider durch mich, mein Erben vnd Erbnehmern Inne gebraucht mochten werden oder Stadt haben mochten. Ob auch an gerichtten schreiben, Worten oder Buchstaben in diesem Brieff mangel gespurt oder dieser Brieff durch vorsewmniß schadehaftig oder auch verloren wurde, sol mir, meinen Erben vnd Erbnehmen zu keinem Frommen oder gedachten Herrn von Lubus zu keinen Nachtheil gedeyen, reichen, noch kommen, alles bey guten treuen geloben vnd on allerley gederde. Des zu mehr



Vrkunde vnd Sicherung hab ich Vlrich von Biberstein, zu Friedland, Szarow etc., vor mich, mein Erben vnd Erbnehmen mein angebohren Ingesigel vnden an diesen Brieff hengen lassen, der gegeben vff Friedlandt, im Jahr MDXVIII, am Tage Viti vnd Modesti.

Ich Joachim, Herre von Biberstein, Bekenne hiemit dieser meiner Handtschrift, daz folcher Kauff mit meinen Willen, Willen vnd Nachgeben geschehn, den ich auch in allen feinen Stücken, puncten vnd Artickeln hiemit kegenwertig beliebe vnd zu halten gelobe vnd vorspreche.

Ich John,

Jheronimus,

ich Christoff,

ich Sigemundt,

} Herre von Biberstein, Bekenne etc.

Aus einer alten Copie.

### CXXXVIII. Erbreghister der Herrschafft Storckow, aufgerichtet am 15. Juni 1518.

#### Das Schloß Storckow.

Alle Pauern im gantzen Ampte Storckow, aufgenommen Glinick, seind aus jedern Dorffe Zweek Personen alle Nacht auf dem Schlosse wachen zu lassen schuldig.

#### Die Stadt Storckow.

Giebt Urbehde ufs Schloß XXIII schock Bemischer gr. Dieser Urbehde ist dem Capittel vnd der Kirchen zue Lubufs vnd Fürstenwalde vor CCXXV schock Bemischer gr. heuptsummen verfetzt, ist aber wieder abzulösen, leut der brieffe daruber vollenzogen, weil aber folche Urbehd nicht abgelöset, so wird Sie auch billig in solchen Anschlag nicht gebracht. Item der Rath zu Storckow ist XII fl. Bemisch haupt Summa schuldig zu einer Capellen, die hiebevorn in Storckow an dem Ringe an einer Ecken, als man nach dem Schloß gehet, gelegen gewesen vnd auf folche stete ietzundt ein haufs gebauet worden, vnd weil solchen haufs von den Gerichten Verkauft worden, haben die Gerichte von solchen Verkauften haufe folche XII fl. zu folcher Capellen an heuptsummen nicht abgeleget, sondern sich der jährl. zu verzinzen erboten, dafür der Pfarherr zu Storckow schuldig gewesen etlichen Gottesdienst an Messen vnd dergleichen Wochentlichen zu halten, wird umb Berichtswillen hierbey gemeldet.

Die Rauische Berge, welche von Rauen bis hinter Peterfdorff weggehen, gehören der herrschafft alleine vnd hat sonst Niemand keine Gerechtigkeit darinne, auch das dorff Petersdorff keine holtzung. Item die grose Storckowische heyde nach Löbinichen gehöret der herrschafft eigen vnd hat Niemand Gerechtigkeiten an holtzungen oder andern, aufser derer die darinne mitten etc. Item der Wildwerder gehöret zur Herrschafft vnd haus Storckow, hatt niemands einige Gerechtigkeiten, sie weren dann ihme in seine Lehnbrifen verschrieben auf solchem